

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 30.03.2023

Stand: 30.03.2023

Satzung

Version: 3.0

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022(GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

§ 1	Stadtbezeichnung, Rechtsstellung, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)	.3
§ 2	Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)	.3
§ 3	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)	.3
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)	.4
§ 5	Beiräte (§ 19 BbgKVerf)	.4
§ 6	Kinder- und Jugendparlament	.5
§ 7	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)	.6
§ 8	Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)	.7
§ 9	Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, ! BbgKVerf)	
§ 10	Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)	.7
§ 11	Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 S. BbgKVerf)	
§ 12	Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)	.8
§ 13	Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)	.8
§ 14	Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)	.9
§ 15	Beigeordnete	.9
§ 16	Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)	.9
§ 17	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf)	10
§ 18	Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmVO, § 36 Abs. 1 BbgKVerf)	10
§ 19	Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)	11
§ 20	Inkrafttreten	12



Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung, inkl. aller Änderungssatzungen	alle	BV-SVV- 2020/0203	25.03.2021
2.0	§ 15 Beigeordnete – neu eingefügt	Neu § 15	BV-SVV- 2020/203-1	22.09.2022
3.0	Neufassung, Einarbeitung Hinweise der Kommunalaufsicht	§ 5, § 6, § 11, § 14, §17, § 18, § 20	BV-SVV- 2023/0356	30.03.2023



Allgemeines

Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Stadtbezeichnung, Rechtsstellung, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Stadt" und den Namen "Strausberg".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.
- (4) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein.
 Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreiberg (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.
- (3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Namen und Stadtwappen der Stadt. Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung



- 2. Einwohnerversammlungen
- 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer "Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg" näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss zu benennen.
 Der Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von allen Geschlechtern in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit in der Stadt hin.
- (3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 2 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Beiräte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur besonderen Vertretung folgender Interessengruppen richtet die Stadt Strausberg nachfolgend genannte Beiräte ein:
 - 1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
 - 2. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
- (2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 5 und höchstens 13 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der



Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.

- (3) Für jeden Beirat wird durch den Bürgermeister ein verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung beauftragt, den Beirat fachlich zu beraten und zu begleiten.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Beschluss die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg oder Vertreter aus örtlich ansässigen Interessengruppen sind, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen des jeweiligen Beirates in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung eine bis zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Die Sitzungen der Beiräte werden durch den jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Beiräte bedarf es nicht.
- (9) Der Bürgermeister, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 6 Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.



- (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 7 und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von 7 unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments nach Anhörung der verbliebenen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, der Kinder- und Jugendsozialarbeiterin, der Bürgermeisterin sowie der zuständigen Fachbereichsleitung/Fachgruppenleitung im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.
- (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 5 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (8) Entscheidungen des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.
- (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.
- (11) § 5 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

- (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu:
 - a) Kinder- und Jugendparlament (§7)
 - b) Offene Formen, insbesondere
 - das aufsuchende Gespräch,



- Kinder- und Jugendkonferenzen,
- Runder Tisch,
- Workshop
- c) Projektbezogene Formen
- d) Mediengebundene Formen, insbesondere
 - Online-Umfragen,
 - Informationsblätter.

Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.

§ 8 Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

 a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,



- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
 - 1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 - 4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.

§ 13 Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.



Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14 Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgK-Verf handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 - die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - 2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,
 - 3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die der Ortsbeirat eigenverantwortlich verfügen kann. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat der Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)."

§ 15 Beigeordnete

Die Stadt Strausberg hat zwei Beigeordnete.

§ 16 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Gemeindebedienstete.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13.
 - Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über



- a. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
- b. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. a gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind öffentlich.
- (2) Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und des Ortsbeirates werden gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf durch Aushang in den in § 18 Abs. 5 bestimmten amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht.
 - Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden zusätzlich über die offizielle Internetpräsenz der Stadt Strausberg im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Sitzungsdienst, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.
- (4) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.
- (5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 18 Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmVO, § 36 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des vollen Wortlautes von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im zuständigen Fachbereich der Verwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist



zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates mindestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie im Ratsinformationssystem der Stadt Strausberg bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie im Ratsinformationssystem der Stadt Strausberg bekannt gemacht:
 - im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
 - Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
 - Am Annatal 62
 - im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
 - auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
 - im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße
 - im Wohnplatz Gladowshöhe, Gladowshöher Mittelstraße/Ecke Waldstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für Bekanntmachungen der Sitzungen gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

- (6) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen in der Tageszeitung "Märkische Oderzeitung", Lokalteil Strausberg.
- (7) Der volle Wortlaut der öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Ortsbeirates und der Werksausschüsse werden im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.
- (8) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 19 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg.



§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, 30.03.2023

gez. Elke Stadeler Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 32 – Nr. 3/2023 am 19.04.2023 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler Bürgermeisterin